

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Verordnung vom 04.05.1843 publ. 11.05.1843

tionsforderungen (wie die Gratificationsforderungen der Stellvertreter und Nummertauscher — Recrutirungs-Gesetz §. 83., Civilrecht der Militairpersonen Artikel 13, 44 und 51) während der Dienstzeit von den Geworbenen gültig weder verpfändet, noch cedirt und von den Gläubigern auf keine Weise in Anspruch genommen, demnach auch weder mit Arrest belegt, noch zur Concurssmasse gezogen werden können. —

Nur wegen der an die Wittwencasse zu zahlenden Einsätze oder Beiträge ist Cession und Arrestverfahren erlaubt.

18) Bekanntmachung der General-Armen-Inspection zu Zeven vom 4. Mai, publ. den 11. Mai 1843.

Da es zur Sicherung einer geregelten Verwaltung des Armenwesens nöthig erscheint, daß beim Abgange eines Armenjuraten sofort ein anderer an seine Stelle trete, auch der neu eintretende, die Verwaltung führende Jurat der Regel nach gehörige Gelegenheit habe, sich schon vorher mit den Geschäften seines Amtes bekannt zu machen, so wird, mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs und unter Aufhebung der entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, für alle diejenigen Kirchspiele der Erbherrschaft Zeven, in denen ein Armenrech-

Anordnungen zur Vermeidung der Uebelstände, welche daraus entstehen, wenn beim Abgange eines Armenjuraten nicht sofort ein anderer Jurat in seine Stelle tritt, oder doch der neu eintretende Jurat mit den Geschäften seines Amtes noch nicht gehörig bekannt ist.

nungsführer nicht angestellt ist, Folgendes hiemit angeordnet:

§. 1.

In jedem Kirchspiele sind künftig zwei Armenjuraten anzustellen, von denen der eine die Verwaltung führt, der andere als Mitjurat zusieht.

§. 2.

Beide Juraten sind Mitglieder der Special-Armen-Inspection.

§. 3.

Die Juraten werden durch den Kirchspielsausschuß, oder, insofern die Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in einem Kirchspiele nicht zur Ausführung gekommen sein sollte, durch das Amt gewählt.

§. 4.

Wer als Armenjurat bestellt ist, behält sein Amt in der Regel sechs Jahre, und zwar steht derselbe in den drei ersten Jahren seiner Dienstzeit als Mitjurat, in den drei folgenden Jahren als rechnungsführender oder verwaltender Jurat.

§. 5.

Sollte der verwaltende Armenjurat aber vor Beendigung seiner drei Verwaltungsjahre durch Tod oder aus sonstiger Ursache abgehen, so hat der bisherige Mitjurat sofort die Hebung und Verwaltung zu übernehmen und solche nicht bloß

während dreier Jahre, sondern bis an das Ende seiner sechsjährigen Dienstzeit fortzuführen.

§. 6.

Die Hebungs- und Verwaltungszeit des bisherigen Mitjuraten nimmt von selbst, ohne daß es einer besondern Bestellung oder Anweisung von Seiten einer Behörde bedarf, unmittelbar nach der Beendigung des verwaltenden Juraten, oder nach dessen sonstigem Abgange vom Amte ihren Anfang.

§. 7.

Ist einer der beiden Juraten vor dem Ablauf seiner verordnungsmäßigen Dienstzeit abgegangen, so hat die Special-Armen-Inspection ungesäumt die Wahl eines neuen Juraten zu veranlassen, und jedenfalls vor Ablauf eines Monats den Vorschlag wegen Bestellung desselben bei der General-Armen-Inspection einzubringen.

§. 8.

Wenigstens sechs Monate vor Ablauf der Hebungszeit des verwaltenden Juraten hat die Special-Armen-Inspection, wenn sie die Verlängerung der Dienstzeit desselben wünschenswerth hält, denselben zu befragen, ob er ferner als Jurat stehen bleiben will.

§. 9.

Sollte hiernach der Jurat nicht in seinem Amte bleiben, so hat die Special-Armen-Inspection sofort wegen der Wahl und des Vorschlags

eines neuen Juraten das Erforderliche zu besorgen, sonst aber der General-Armen-Inspection anzuzeigen, daß der Jurat ferner stehen bleiben werde.

§. 10.

Erklärt der Jurat sich zur Fortführung seines Amtes bereit, so übernimmt er dadurch die Juratschaft auf fernere sechs Jahre, und zwar tritt er nach Ablauf seiner jetzigen Verwaltungszeit, der Regel nach für die ersten drei Jahre als zusehender oder Mitjurat, für die folgenden drei Jahre wieder als verwaltender Jurat ein.

§. 11.

Jeder Armenjurat hat, sobald er die Hebung übernimmt, davon ungesäumt dem Anwalte der geistlichen Güter Anzeige zu machen.

§. 12.

Damit die in den §§. 4—6. vorgeschriebene Folge der Juraten in gehöriger Ordnung eintrete, sind:

a) in denjenigen Kirchspielen, in denen die Dienstzeit des am 1. Mai 1843 fungirenden rechnungsführenden Juraten sich mit dem 30. April 1844 endigt, zwei neue Juraten zu wählen und längstens bis zum 31. December 1843 bei der General-Armen-Inspection in Vorschlag zu bringen, von denen der eine die Verwaltung auf drei Jahre, vom 1. Mai 1844 an, übernimmt, und alsdann abgeht, der andere aber